

## Hygieneplan der vhs Schrobenhausen e.V.:

Die vhs Schrobenhausen e.V. verfügt gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie aller an der vhs tätigen Personen beizutragen.

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan Corona gilt, solange die Infektionsschutzmaßnahmenverordnung im Land besteht und ist zwingende Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Präsenzkursbetriebs im Juni 2020 nach der Schließung des vhs-Betriebs vom 16. März 2020.

Dieser Plan orientiert sich an den Vorgaben, die vom Bayerischen Volkshochschulverband mit dem Bay. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege abgestimmt wurden.

Alle Beschäftigten, alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie alle weiteren regelmäßig im vhs-Gebäude arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Dozentinnen und Dozenten sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer in geeigneter Weise durch die Geschäftsführung oder eine beauftragte Person zu unterrichten.

### 1. Generelle Verhaltensregeln

#### **Die wichtigsten Verhaltensregeln zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2:**

- Gute Händehygiene (regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- Einhalten von Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch, das anschließend entsorgt wird)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen, auch beim Betreten und Verlassens des Gebäudes
- Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen beim Betreten der Gebäude und im Büro der Geschäftsstelle
- Kein Körperkontakt (Vermeidung von Händeschütteln und Umarmungen)
- Hände vom Gesicht fernhalten (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund)
- Bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) unbedingt zu Hause bleiben

## **2. Nutzung von Kursräumen**

- Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im Lehrbetrieb ein Abstand von mindestens 1,50 Metern eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Seminarräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und ggf. eine entsprechende Markierung erfolgen muss. Sollte der Abstand nicht eingehalten werden können muss eine Maske (OP oder Stoffmaske) getragen werden
- Nur angemeldete Personen können am Kurs teilnehmen, die Kontaktdaten müssen vorliegen.
- Die Teilnahme ist zu dokumentieren, um eine ggf. nötige Fallnachverfolgung dem Gesundheitsamt auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung stellen zu können.
- Partner- und Gruppenarbeit sind nicht möglich. Interaktive Methoden, die persönliche Nähe erfordern, sind aus Infektionsschutzgründen zu vermeiden.
- Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, jede volle Stunde 10 Minuten und vor jedem Dozentenwechsel ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster und Zimmertür über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.
- Es sind Reinigungssprühsender in den Kursräumen und ein Desinfektionsmittel im dem Eingangsbereich der Gebäude zur Nutzung durch die Kursleiter\*innen und die Teilnehmer\*innen bereit zu halten.
- Auch bei Kurswechsel muss vor Beginn und nach Ende des Unterrichts gewährleistet sein, dass Abstand gehalten wird. Ein zeitversetzter Beginn der Veranstaltungen kann vermeiden, dass zu viele Personen zeitgleich die Flure sowie Ein- und Ausgänge benutzen.
- Die Kurszeiten sind strikt einzuhalten.
- Nach dem Kurswechsel muss das Gebäude umgehend verlassen werden.
- Abstand halten gilt überall. Soweit erforderlich sind Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu treffen.
- Personengruppen, die eine höheres Risiko haben, einen schwereren COVID-19-Krankheitsverlauf zu durchleben, wird empfohlen, auf Präsenzangebote zu verzichten.

## **3. Reinigung**

- Eine gründliche Reinigung der Räume erfolgt täglich in der Früh vor dem neuen Kursbeginn.
- Im vhs-Gebäude steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Zum Unterrichtsende werden die Tischoberflächen, evtl. auch Klinken und Schalter mit einem Reinigungsmittel durch den/die jeweiligen Kursleiter\*in gereinigt.
- Folgende Areale der genutzten Räume der vhs sollten mit den üblichen Reinigungsmitteln besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen täglich gereinigt werden:
- Dies sind zum Beispiel:
  - Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
  - Treppen- & Handläufe
  - Lichtschalter
  - Tische, Telefone, Kopierer
  - und alle sonstigen Griffbereiche.
- Computermäuse und Tastatur sind von den Benutzern nach der Benutzung selbst mit geeigneten Reinigungstüchern zu reinigen.

- Im Gesundheits- und Fitnessbereich, sind wie bisher auch, die Matten von den Teilnehmenden selbst mitzubringen. In allen anderen Kursen ist jeweils das Arbeitsmaterial selbst mitzubringen und nur von einer Person zu nutzen.
- Die Müllbehälter sind täglich zu leeren, die hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicher zu stellen.
- Keine Reinigung mit Hochdruckreinigern

#### **4. Hygiene im Sanitärbereich**

- In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.
- Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur 1 Personen aufhalten darf.
- Die Toiletten sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen.
- Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen.

#### **5. Verhalten im Schulhaus und anderen öffentlichen Gebäuden**

- Ab dem Betreten des Schulgeländes und anderen Gebäuden gilt die Maskenpflicht und das Abstandsgebot (mindestens 1,5 m).
- Die Gebäude dürfen nur zum Kursbesuch betreten werden, der Kursraum ist auf direktem Wege aufzusuchen. Ggf. für den Schulbetrieb erforderliche Sperrzeiten sind zu beachten.
- Eine Gruppenbildung ist zu vermeiden.
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) die genutzten Taschentücher sind selbst nach Hause zu nehmen und dort zu entsorgen
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Sicherstellung einer guten Durchlüftung der Räume.
- Vermeidung gemeinsam genutzter Gegenstände.
- Das Wegekonzept des jeweiligen Gebäudes ist einzuhalten.

#### **6. Kommunikation der Verhaltensregeln und Sicherheitsvorkehrungen**

- Die Regeln sind allen relevante Gruppen bekannt zu machen. Dies sind im Besonderen: vhs-Personal, Kursleitende, Teilnehmende, Reinigungspersonal.
- Geeignete Mittel der Bekanntmachung: Merkblatt an Kursleitende und Teilnehmende, Aushang in den Kursräumen, Veröffentlichung auf der Webseite, Unterweisungsprotokoll und Arbeitsanweisung, Aufnahme in die AGBs.
- Der Hygieneplan ist mit der Stadt Schrobenhausen abzustimmen und liegt dieser vor.
- Eine Zuwiderhandlung kann zum Ausschluss vom Kursbetrieb führen.
- Kursleiter\*innen und Teilnehmer\*innen sind auf die Gefahren für Risikogruppen hinzuweisen.

## **7. Interne Angebotsauswahl**

- Überprüfung der Kurse auf ihre Ausrichtung explizit auf Risikogruppen hin und ggf. Entscheidung gegen eine Durchführung.
- Abstandsregelung und Kontaktvermeidung sind in der Konzeption zu beachten.
- Gemeinsames Nutzen von Arbeitsmitteln sollte nicht eingeplant werden.
- Wenn möglich: Angebote in blended learning- oder online-Format einplanen.
- Wenn möglich: Angebote im Outdoor-Format einplanen.
- Nutzungsmöglichkeiten und –bedingungen der Räume in Schulen, KiTas usw. klären

## **8. Meldepflicht**

- Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der vhs-Geschäftsführung von den Erkrankten (bzw. deren Sorgeberechtigten) mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der vhs.
- Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Bildungseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

## **9. Besprechungen und Versammlungen**

- Besprechungen und Konferenzen müssen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Maskenpflicht und des Mindestabstandes zu achten.
- Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen.